

# **BGer 5A 619/2018 vom 26. Juli 2018**

Bundesgericht, 2018-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_619\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_619_2018)

FR: TF 5A 619/2018 du 26 juillet 2018

IT: TF 5A 619/2018 del 26 luglio 2018

## **Regeste**

Rechtsverweigerung | Personenrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Schreiben vom 21. Juni 2018 beantwortete das Obergericht des Kantons Zug eine Eingabe der Beschwerdeführerin vom 20. Juni 2018. Das Obergericht führte aus, es habe der Beschwerdeführerin bereits mit Schreiben vom 8. März 2018 dargelegt, dass ihre Eingabe vom 5. März 2018 den Anforderungen an eine subsidiäre Aufsichtsbeschwerde nicht genüge und welches die Anforderungen an eine solche Aufsichtsbeschwerde seien. Zudem sei die zehntägige Beschwerdefrist längstens abgelaufen. Weitere Korrespondenz in dieser Sache finde nicht mehr statt. Mit Eingabe vom 18. Juli 2018 (Postaufgabe 19. Juli 2018) ist die Beschwerdeführerin unter anderem in Bezug auf dieses Schreiben an das Bundesgericht gelangt (vgl. auch Verfahren 5A\_617/2018 und 5A\_618/2018).

### **E. 2**

Ein vor Bundesgericht anfechtbarer Entscheid des Obergerichts liegt nicht vor. Die Eingabe der Beschwerdeführerin ist als Rechtsverweigerungsbeschwerde zu behandeln ( Art. 94 BGG ). Der Gegenstand des vor Obergericht nicht durchgeführten Verfahrens ist nicht bekannt. Ermessensweise wird aufgrund der Umstände davon ausgegangen, die Angelegenheit falle in die Zuständigkeit der II. zivilrechtlichen Abteilung. Die Beschwerdeführerin beschränkt sich darauf, das Obergericht als "freches Faulstgericht" zu beschimpfen, an ihrer "Klage" festzuhalten und ihre Behandlung zu fordern. Ausserdem behauptet sie, dass ihr nicht dargelegt worden sei, was zu verbessern sei. Letzteres ist eine unbelegte Behauptung. Weshalb das Obergericht ein Verfahren hätte eröffnen müssen, legt sie nicht dar. Die Beschwerde enthält damit offensichtlich keine hinreichende Begründung. Zudem ist sie querulatorisch und rechtsmissbräuchlich. Auf sie ist demnach im vereinfachten Verfahren durch das präsidierende Mitglied der Abteilung nicht einzutreten ( Art. 108 Abs. 1 lit. b und c BGG ).

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.